

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 131

TOP 4.1

18-07885

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Antrag zur künftigen Benennung der Burgpassage

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.04.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Status

17.04.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksrat Innenstadt schlägt vor, die bald umgestaltete Burgpassage, in „Burgtwete“ oder „Am Burgmühlengraben“ zu benennen.

Mit der Umbenennung, nach dem Umbau, soll ein historischer Bezug zur Stadt gefunden werden.

Sachverhalt:

Nach der Umgestaltung der Burgpassage wird ein Durchgangsweg zwischen Hutfiltern und Schuhstraße/Kleine Burg entstehen, auf den der Begriff einer Passage (im Sinne einer Ladenpassage) nicht mehr zutrifft.

Bevor sich für den künftigen Durchweg ein Begriff etabliert, der zu Braunschweig historisch und örtlich nicht passt, soll eine Bezeichnung gefunden werden, mit dem sich die Braunschweiger wohlfühlen.

Anlage/n:

keine

Absender:

Bonneberg, Martin
Gruppe PARTEI/PIRATEN im
Stadtbezirksrat 131

18-07355

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Festschreibung von 20% Sozialanteil bei Wohnbauprojekten im
Stadtbezirk Innenstadt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

Status

17.04.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksrat möge wie folgt beschließen:

Der Rat der Stadt Braunschweig wird aufgefordert zu beschließen, dass die Kommune unverzüglich einen Antrag an die niedersächsische Landesregierung bzw. an die für die Umsetzung der Sozialwohnungsbauquotenfestschreibung zuständige Stelle auf Festschreibung einer verbindlichen Quote von 20% Sozialwohnungsbauanteil bei künftigen Wohnbauprojekten im Bereich des Stadtbezirks Innenstadt stellt.

Die große Koalition aus SPD und CDU hat in ihren Koalitionsvereinbarungen 2017-2022, Zeile 1693ff., folgendes Angebot an die Bevölkerung gerichtet:

„Wir regen eine Ausweisung von Neubaugebieten und Nachverdichtung für den geförderten Wohnungsbau an. In Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten wollen wir eine verbindliche Quote von 20 Prozent für sozialen Wohnungsbau festschreiben, sofern die jeweiligen Kommunen dies für sinnvoll erachten.“

Die PARTEI\Piraten im Stadtbezirksrat Innenstadt erkennen, bei aller Kritik an anderen Inhalten des geltenden Koalitionsvertrags, die Möglichkeit zur langfristigen Festigung einer im Wandel befindlichen Bezirksbevölkerungsstruktur. Diese ist in der Vergangenheit durch ihre Vielfalt quer durch soziale Milieus, ihre unterschiedlichen finanziellen oder sozialen Möglichkeiten, stets eine wesentliche Säule der Stabilität des friedlichen Beisammenseins und regionaler Zentralität für den Stadbezirk Innenstadt gewesen.

In der jüngeren Vergangenheit wurden im Braunschweiger Stadtgebiet überproportional viele höherwertig deklarierte und finanziell anspruchsvolle Wohnbauprojekte realisiert. Da auch im Bezirk Innenstadt, nicht zuletzt aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes, diverse Wohnbebauungsprojekte absehbar sind (z.B. Quartier Sonnenstraße, Quartier Petibrache), soll hier von vornherein eine Mindestquote von 20% an sozialem Wohnungsbau zu berücksichtigen sein.

Anlagen:

Betreff:

Erweiterte Vorrangschaltung von Ampeln für Rettungsfahrzeuge

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

Status

17.04.2018

Ö

Sachverhalt:

Ampelschaltungen geben Rettungswagen Vorrang, damit sie ihr Ziel schnell erreichen und Menschenleben retten können. Zwischen dem Krankenhaus in der Celler Straße und dem Hagenmarkt kann trotz der Vorrangschaltung ein schnelles Vorankommen unmöglich werden, weil sich vor dem Rettungswagen der Kfz-Verkehr staut. Der Rettungswagen schaltet also die nächstgelegene Ampel auf grün und fährt dann vor das Stauende vom aufgestauten Kfz-Verkehr. Dieses Problem tritt vor allem dann auf, wenn die Vorrangschaltung für die Straßenbahn eine Stauung des Kfz-Verkehrs bewirkt.

Wie beurteilt die Stadt die derzeitige Situation?

Ist es möglich und sinnvoll, nicht nur die nächstgelegene Ampel für Rettungswagen umzuschalten, sondern alle Ampeln bis zum Hagenmarkt hin zu beeinflussen, inkl. der Schaltung für Straßenbahnen, so dass der Kfz-Verkehr, der sich vor dem Rettungswagen befinden, abfließen kann und der Rettungswagen dadurch freie Fahrt durch diesen Verkehrsknotenpunkt erhält?

Gibt es andere Städte, in denen dieses Problem besser gelöst ist?

Anlagen:

keine

Absender:

**Heikebrügge, Stefan / Gruppe
PARTEI/PIRATEN im Stadtbezirksrat
131**

18-07679

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zustand des Gebäudes Güldenstraße 5

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.03.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

17.04.2018

Status

Ö

Ist der Verwaltung der Zustand des Gebäudes Güldenstraße 5 bekannt?

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung den Eigentümer zu einer Verbesserung des Gebäudezustandes zu bewegen?

Sind der Verwaltung Planungen für das Gebäude durch den Eigentümer bekannt?

Stefan HeikebrüggeGruppe Die PARTEI\PIRATEN

Anlagen:

Betreff:**Zustand des Gebäudes Güldenstraße 5**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz	<i>Datum:</i> 03.04.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 17.04.2018	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der Gruppe Die Partei/Piraten vom 11.03.2018 (18-07679) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gruppe Die Partei/Piraten im Rat der Stadt Braunschweig fragt mit Schreiben vom 11.03.2018 an, welche Möglichkeit die Verwaltung sieht, den Eigentümer zu einer Verbesserung des Gebäudezustandes zu bewegen und ob der Verwaltung Planungen für das Gebäude durch den Eigentümer bekannt sind.

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Der Verwaltung ist der Zustand des Gebäudes bekannt. Es hat mehrere Besichtigungen auch des Inneren gegeben. Von dem Gebäude gehen derzeit keine Gefahren aus, auch die Verkehrssicherungspflicht ist gewährleistet.

Die Verwaltung befindet sich im Austausch mit dem Eigentümer. Da das Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist der Eigentümer grundsätzlich zum Erhalt verpflichtet. Die Verwaltung kann den Eigentümer aber nicht zu einer umfassenden Sanierung und zu einer Nutzung des Gebäudes verpflichten. Auch das schlechte äußere Erscheinungsbild ist allein kein ausreichender Grund, den Eigentümer in die Pflicht zu nehmen.

Derzeit sind der Verwaltung keine konkreten Planungen des Eigentümers für das Gebäude bekannt.

I. A.

Kühl

Anlage/n: ./.

Absender:

Heikebrügge, Stefan
Gruppe PARTEI/PIRATEN im
Stadtbezirksrat 131

18-07516
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Anfrage zur Parkplatzsituation für Lehrkräfte an der GS Klint

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

17.04.2018

Status

Ö

Für Lehrkräfte an der GS Klint stehen Parkplätze nicht dem Bedarf entsprechend auf dem Schulgelände zur Verfügung. Daher folgende Fragen an die Verwaltung:

Wie gedenkt die Verwaltung dieses Problem zu lösen?

Stellen die städtischen Parkplätze in der Jodutenstraße für die Verwaltung einen Lösungsweg dar?

Wenn dies nicht der Fall ist, warum nicht?

gez. Stefan Heikebrügge

Gruppe Die PARTEI\PIRATEN

Anlagen:

Absender:

**Heikebrügge, Stefan / Gruppe
PARTEI/PIRATEN im Stadtbezirksrat
131**

TOP 6.4

18-07694

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Information und Dokumentation in Angelegenheiten des
Stadtbezirksrates**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.03.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

17.04.2018

Status

Ö

Im Stadtbezirk Innenstadt finden Veranstaltungen statt (Denk Dir Deine Stadt, diverse „Feste“ und Veranstaltungen auf dem Kohlmarkt etc.), über die die Mitglieder des Stadtbezirksrates nicht entsprechend den Vorgaben des NKomVG informiert werden. Die Information und Dokumentation in Stadtbezirksangelegenheiten (§ 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 NKomVG) bedeutet Mitteilungen über Angelegenheiten und Veranstaltungen aller Art die den Stadtbezirk betreffen oder für ihn von Interesse sind (z. B. Öffentlichkeitsarbeit).

Wie wird die Verwaltung zukünftig sicherstellen, dass Sie diesen Anforderungen gerecht wird?

Stefan Heikebrügge

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI im Stadtbezirk Innenstadt

Anlage/n:

Betreff:

**Information und Dokumentation in Angelegenheiten des
Stadtbezirksrates**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 05.04.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	17.04.2018	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe Partei/Piraten im Stadtbezirksrat Innenstadt vom 13. März 2018 wird wie folgt Stellung genommen:

Die in § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelte Zuständigkeit für Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks gibt dem Stadtbezirksrat die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsarbeit, weist der Verwaltung jedoch keine zusätzlichen Informationspflichten zu. Der Stadtbezirksrat kann danach in bezirklichen Angelegenheiten über Informationen an die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks beschließen, wobei die entstehenden Kosten dann aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu tragen wären.

Die Informationspflichten der Verwaltung sind in § 85 Abs. 4 NKomVG festgelegt. Demnach hat die Hauptverwaltungsbeamte bzw. der Hauptverwaltungsbeamte den Stadtbezirksrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit es sich um Angelegenheiten des Stadtbezirks handelt. Als wichtig im Sinne dieser Norm werden insbesondere wesentliche Entwicklungen des Stadtbezirkes im Hinblick auf etwaige zukünftige Beschlusserfordernisse angesehen. Informationen über Veranstaltungen allgemein sowie Festivitäten im Besonderen gehören nicht dazu. Die beschriebene Informationspflicht ist unabhängig von den rechtlichen Vorschriften zu den Entscheidungs-, Anhörungs- und Initiativrechten der Bezirksräte und den sich daraus für die Verwaltung ergebenden Vorgaben in das NKomVG aufgenommen worden.

Gleichwohl informiert die Verwaltung die Stadtbezirksräte im Interesse der Transparenz und zügigen Unterrichtung z. B. über Versammlungsanzeigen. Dies geschieht hauptsächlich über nichtöffentliche Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (z.B. Ds 17-05444, Versammlungsanzeige für den 22. September 2017). Über das in der Anfrage genannte Projekt „Denk Deine Stadt“ erfolgte eine Information des Stadtbezirksrates Innenstadt einschließlich Einladung per E-Mail am 4. August 2017. Bezirksratsmitglieder ohne Internetanschluss wurden und werden in diesen und ähnlichen Fällen schriftlich informiert. In der jeweils nachfolgenden Sitzung wird auf vorangegangene Mitteilungen an die Bezirksratsmitglieder bei den Mitteilungen der Verwaltung hingewiesen.

Darüber hinaus stehen den Bezirksratsmitgliedern vielfältige Informationen z. B. im Internetbeitrag der Stadt Braunschweig zur Verfügung.

Unter <http://www.braunschweig.de/kultur/veranstaltungen/index.html> sind in Form eines Veranstaltungskalenders sowohl städtische wie auch anderweitig initiierte Veranstaltungen mit weiterführenden Hinweisen abzurufen. Auf der Startseite des Internetbeitrages der Stadt Braunschweig wird zusätzlich gesondert auf aktuelle Ereignisse und Entwicklungen hingewiesen.

Die beispielhafte Aufzählung von Informationsquellen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zeigt jedoch, dass schon auf den dargestellten Kommunikationsschienen umfangreiche Informationen zu Veranstaltungen – auch bezogen auf den Stadtbezirk Innenstadt – vorgehalten bzw. übermittelt werden.

Die Verwaltung wird daher bereits bisher ihren Informationspflichten gerecht.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Betreff:**Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	<i>Datum:</i> 16.03.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	09.04.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	10.04.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	16.04.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	17.04.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	17.04.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	18.04.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	19.04.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	19.04.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	02.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	09.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	15.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	23.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	23.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	24.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	29.05.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste (Liste 1 – Teil A und B) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die Altersgrenzen nicht einhalten (Liste 2), die keinen Wohnsitz in Braunschweig haben (Liste 3), die Polizeivollzugsbeamte sind (Liste 4) oder deren Antrag erst nach dem 28.2.2018 eingegangen ist (Liste 5) werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat die Stadt Braunschweig im Jahr 2018 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöfinnen und Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste wird an das Amtsgericht Braunschweig gemeldet, wo sie mit den Vorschlagslisten der anderen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks zu einer Gesamtliste zusammengeführt wird.

Aus der Gesamtliste wählt bis zum 15. Oktober 2018 ein am Amtsgericht ansässiger Schöffenwahlausschuss die Schöfinnen und Schöffen sowie die Hilfsschöfinnen und Hilfsschöffen für das Amts- und das Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 hat der Präsident des Amtsgerichts die Stadt Braunschweig aufgefordert, bis zum 1. Juli 2018 mindestens 88 Personen für die vom Amtsgericht Braunschweig und mindestens 494 Personen für die vom Landgericht Braunschweig (Strafkammern) benötigten Haupt- und Hilfsschöffen vorzuschlagen. Somit sind insgesamt **mindestens 582 Personen** vorzuschlagen.

Um diese hohe Zahl vorzuschlagender Personen zu erreichen (im Jahr 2013 lag die Zahl noch bei mindestens 356 Personen), intensivierte die Verwaltung die Öffentlichkeitsarbeit zum Schöffenamt. Unter anderem wurde wiederholt über die Medien informiert und auch die im Rat vertretenen Parteien und die Wählergruppe wurden gebeten, ihre Möglichkeiten als Multiplikatoren zu nutzen. Interessierte konnten eine Aufnahme bis zum 28. Februar 2018 beantragen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sich insgesamt 1.132 Personen um die Aufnahme in die Braunschweiger Vorschlagsliste beworben. Da die erforderliche Mindestzahl bereits Ende Februar überschritten war, wurden Bewerbungen nach dem genannten Stichtag nicht mehr in die Vorschlagsliste Liste 1 aufgenommen.

Alle in der Anlage Liste 1 aufgeführten Personen (1.096 Personen) sind mit den in § 36 (2) GVG geforderten Daten aufgenommen und erfüllen die formalen Voraussetzungen zur Übernahme des Schöffenamtes gemäß der §§ 31 bis 34 GVG, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte.

Gemäß § 33 GVG sollen zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

In den anliegenden Listen 2 und 3 sind Personen aufgeführt, die gem. § 33 Ziffern 1, 2 und 3 GVG nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, da sie bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden, sie das siebzigste Lebensjahr bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben oder vollenden würden oder sie nicht in der Gemeinde wohnen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Ziffer 5 GVG sollen zu dem Amt eines Schöffen ferner Polizeivollzugsbeamte nicht berufen werden. Der betroffene Personenkreis ist in Liste 4 aufgeführt.

Weiterhin sind in Liste 5 Anträge von Personen aufgeführt, deren Antrag auf Aufnahme in die Schöfenvorschlagsliste erst nach dem veröffentlichten Fristende 28. Februar 2018 eingegangen ist.

Die Verwaltung schlägt vor, Personen in den Listen 2 bis 5 aus den genannten Gründen nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Soweit Antragssteller einer Nichtaufnahme aus Altersgründen gegenüber der Verwaltung bereits widersprochen haben, sind entsprechende Schreiben der Liste 2 zur Kenntnisnahme beigefügt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 (1) GVG die **Zustimmung des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich**.

Nach § 94 (1) Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die 19 Stadtbezirksräte vor der Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl anzuhören. In Liste 1.1 ist die Liste 1 deshalb zur besseren Übersicht nach Stadtbezirken gruppiert.

Im Anschluss an die Ratsentscheidung wird die Vorschlagsliste eine Woche öffentlich ausgelegt. In der Woche nach der Auslegung kann Einspruch gegen die Vorschlagsliste erhoben werden. Die Vorschlagsliste nebst eventuellen Einsprüchen wird anschließend dem zuständigen Richter am Amtsgericht übergeben (§§ 36 (3), 37, 38 GVG).

Die Verwaltung weist daraufhin hin, dass alle Anlagen zu dieser Vorlage wegen der enthaltenen Personendaten vertraulich zu behandeln sind. Entsprechend sind sie als nichtöffentliche Anlagen klassifiziert.

i. V.

Ruppert

Anlage/n:

Alle Anlagen sind wegen vertraulicher Personenangaben nichtöffentlich:

- Liste 1 (Teil A –Frauen und Teil B – Männer)
- Liste 1.1 (Liste 1 gruppiert nach Stadtbezirken)
- Liste 2 (nicht aufgenommene Anträge wegen Unter- bzw. Überschreiten der Altersgrenze mit Anlagen)
- Liste 3 (nicht aufgenommene Anträge wegen fehlendem Wohnsitz in Braunschweig)
- Liste 4 (nicht aufgenommene Anträge wegen der Berufsgruppe „Polizeivollzugsbeamte“)
- Liste 5 (nicht aufgenommene Anträge wegen Antragseingang nach dem gesetzten Fristende 28.2.2018)